



# Muster-Abgeltungsrahmenvertrag

Gemäss Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1)

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Nachstehend bezeichnet mit **Abgeltungsgeberin**

und der Unternehmung

Nachstehend bezeichnet mit **Abgeltungsempfänger**

**Titel** Übertragung der Aufgaben der Nationalen Krebsregistrierungsstelle nach Krebsregistrierungsgesetz (KRG)

**Dauer** Beginn  
Ende

**Kostendach** CHF XXX

**Vertrags-Id. / Aktenzeichen** XXX (analog Einzelvertrag)

**Kostenart / Kredit** XXX (analog Einzelvertrag)

**Aufgaben-Nr. / Org. Einheit** XXX (analog Einzelvertrag)

**Verantwortlichkeiten**

Verantwortlich für die Abgeltungsgeberin: XXX

Verantwortlich für den Abgeltungsempfänger XXX

**Rechnungsadresse**  
(Bitte alle anderen Dokumente an die obengenannte Abgeltungsgeberin senden)  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
c/o Dienstleistungszentrum Finanzen EFD  
CH - 3003 Bern

**E-Rechnungen (eBill Account ID)** XXX

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	3
2	Vertragsinhalt und -modalitäten .....	3
2.1	Vertragsgegenstand .....	3
2.2	Dauer des Vertrags .....	3
2.3	Abgeltungseinzelverträge .....	3
3	Vertragsbestandteile.....	4
4	Verhältnis von Rahmenvertrag zu Abgeltungseinzelverträgen .....	4
5	Leistungen.....	4
5.1	Leistungsbeschreibung .....	4
5.2	Leistungen des Abgeltungsempfängers:.....	5
5.3	Leistungen der Abgeltungsgeberin.....	5
6	Berichterstattung .....	5
6.1	Jährlicher Bericht.....	5
6.2	Weitere Berichte.....	6
6.3	Laufende Berichterstattung .....	6
6.4	Rechnungslegung und Revision .....	6
6.5	Gegenseitige Information.....	6
6.6	Auskunftspflicht, Kontrollrecht und Inspektion .....	6
7	Prozess für die Abgeltungseinzelverträge.....	7
8	Geistiges Eigentum.....	7
9	Datenschutz, Öffentlichkeitsprinzip .....	8
9.1	Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.....	8
9.2	Information im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes .....	8
10	Leistungsänderungen.....	8
11	Mangelhafte Erfüllung der Aufgaben der NKRS.....	8
12	Abgeltung .....	8
13	Rechnungstellung / Zahlungsplan.....	9
14	Sozialversicherungen.....	9
15	Gewährleistung und Haftung .....	9
16	Weitere Bestimmungen .....	9
16.1	Personensicherheitsprüfung .....	9
16.2	Subunternehmer .....	10
16.3	Geheimhaltung .....	10
16.4	Kreditvorbehalt.....	10
17	Dokumentation und Abschlussarbeiten .....	10
18	Abtreten von Forderungen / Übertragung Rechtsverhältnis.....	11
19	Keine einfache Gesellschaft .....	11
20	Anwendbares Recht.....	11
21	Gültigkeitsdauer, Änderungen und Beendigung des Rahmenvertrags .....	11
21.1	Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer .....	11
21.2	Rahmenvertragsänderungen .....	11
21.3	Kündigung aus wichtigem Grund.....	11
22	Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien .....	12

# 1 Ausgangslage

Auf Grundlage der öffentlichen Ausschreibung sowie der dazugehörigen Unterlagen vom 17.10.2022 im Bundesblatt auf der Publikationsplattform [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) hat der Abgeltungsempfänger ein Angebot zu den von der Abgeltungsgeberin nachgefragten Leistungen eingereicht. Per Verfügung vom XX.XX.XXXX hat das EDI die Aufgaben der Nationalen Krebsregistrierungsstelle nach KRG der Abgeltungsempfängerin übertragen. Die diesbezüglichen vertraglichen Bedingungen werden in der vorliegenden Vertragsurkunde sowie den dazugehörigen Bestandteilen geregelt.

Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sowie der Umfang der Abgeltung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt (Art. 33 Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 KRV).

Gestützt auf den vorliegenden Rahmenvertrag werden mit Bezug auf die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung und den Umfang der Abgeltung jeweils Einzelverträge in Form von Abgeltungsverträgen zwischen dem Abgeltungsempfänger und der Abgeltungsgeberin vereinbart. Verbindliche Leistungen ergeben sich jeweils erst aus den einzelnen Abgeltungsverträgen; aus der vorliegenden Vereinbarung ergibt sich weder eine Bezugspflicht der Abgeltungsgeberin noch eine Leistungspflicht des Abgeltungsempfängers.

## 2 Vertragsinhalt und -modalitäten

### 2.1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Parteien für die Erbringung von Leistungen der Nationalen Krebsregistrierungsstelle (NKRS) gemäss Art. 14–20 KRG.

2.1.1 Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Abgeltungsempfänger und der Abgeltungsgeberin im Bereich der Registrierung von Krebserkrankungen (im Sinne von Artikel 7, 10, 12, 14-20, 22, 23, 25, 27 und 31 KRG und Artikel 13, 15, 21, 22 und 24-29 KRV). Die Abgeltung ist zweckgebunden im Sinne des KRG zu verwenden und deckt keine Forschungsaktivitäten ab.

Der vorliegende Rahmenvertrag dient dazu, insbesondere folgende Ziele des Gesetzes umzusetzen:

- a) Schaffung der notwendigen Datengrundlagen für die Beobachtung der Entwicklung von Krebserkrankungen, für die Erarbeitung von Präventions- und Früherkennungsmassnahmen und die Überprüfung ihrer Wirksamkeit, für die Evaluation der Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität sowie für die Unterstützung der Versorgungsplanung und der Forschung;
- b) Gewährleistung des Informations- und Widerspruchsrechtes der Patientinnen und Patienten;
- c) Gewährleistung der Information der Bevölkerung.

2.1.2 Die Führung der NKRS beinhaltet die im Pflichtenheft aufgeführten Aufgaben (s. Anhang X).

### 2.2 Dauer des Vertrags

Der Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und ist bis am 30. April 2029 gültig.

### 2.3 Abgeltungseinzelverträge

2.3.1 Gestützt auf den Rahmenvertrag werden in Abgeltungseinzelverträgen Details zu den vom Abgeltungsempfänger zu erbringenden Leistungen und die Höhe der Abgeltung seitens der Abgeltungsgeberin festgelegt.

2.3.2 Die Vertragsdauer der Abgeltungseinzelverträge beträgt grundsätzlich 1 Jahr und 4 Monate.

2.3.3 Die Abgeltungseinzelverträge werden jeweils im letzten Quartal des Vorjahres abgeschlossen. Als Basis für die Abgeltungseinzelverträge hat der Abgeltungsempfänger bei der Abgeltungsgeberin schriftlich bis zum 1. August des laufenden Vertragsjahres eine ausformulierte Liste der zu übertragenden Aufgaben mit entsprechenden Qualitätskriterien, welche zur Beurteilung vom Zielerreichungsstand eingesetzt werden, vorzulegen. Auf Basis dieser Liste hat der Abgeltungsempfänger bei der Abgeltungsgeberin schriftlich bis zum 1. September des laufenden Vertragsjahres eine Offerte mit einem Budget für das Folgejahr einzureichen.

### 3 Vertragsbestandteile

Die Bestimmungen der vorliegenden Vertragsurkunde gehen im Fall von Widersprüchen sämtlichen Abgeltungseinzelnverträgen und Nachträgen vor, sofern die Parteien darin nicht ausdrücklich und unter Hinweis auf eine Abweichung der vorliegenden Vertragsurkunde eine andere Regelung vorsehen.

Im Übrigen sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Rahmenvertrages in nachstehender Rangfolge:

- a) Die vorliegende Vertragsurkunde inkl. allfälliger Nachträge dazu;
- b) Sämtliche gültige Abgeltungseinzelnverträge inklusive allfälliger Nachträge dazu;
- c) Die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Pflichtenheft für die Übertragung der Aufgaben der Nationalen Krebsregistrierungsstelle nach KRG;
- d) Sämtliche Anhänge zu den Abgeltungseinzelnverträgen inklusive allfälliger Nachträge dazu;
- e) Das Angebot des Abgeltungsempfängers vom XXX.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Abgeltungseinzelnvertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen innerhalb derselben Hierarchiestufe gilt, dass jüngere Bestimmungen älteren Bestimmungen vorgehen.

Das Angebot des Abgeltungsempfängers darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der bereits bestehenden, obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abgeltungsempfängers kommen nicht zur Anwendung.**

### 4 Verhältnis von Rahmenvertrag zu Abgeltungseinzelnverträgen

Aus dem vorliegenden Rahmenvertrag entsteht für die Abgeltungsgeberin keine Verpflichtung zur Abgeltung irgendwelcher Leistungen des Abgeltungsempfängers. Eine solche Pflicht entsteht ausschliesslich gestützt auf die Vereinbarung eines unter Bezugnahme und Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages zwischen den Parteien abgeschlossenen Abgeltungseinzelnvertrages.

Der Abschluss eines gültigen und verbindlichen Abgeltungseinzelnvertrages bedingt die Gültigkeit des vorliegenden Rahmenvertrages.

Die Beendigung des vorliegenden Rahmenvertrages führt nicht zur Beendigung eines während seiner Geltungsdauer und auf seiner Grundlage vereinbarten Abgeltungseinzelnvertrages. Die Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages gelten in diesem Falle als Bestandteil des auf seiner Grundlage vereinbarten Abgeltungseinzelnvertrages bis zu dessen Beendigung fort.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und dem Abgeltungseinzelnvertrag gehen die Bestimmungen des Rahmenvertrages denen des Abgeltungseinzelnvertrages vor.

## 5 Leistungen

### 5.1 Leistungsbeschreibung

Der Abgeltungsempfänger erbringt gestützt auf den jeweils zwischen der Abgeltungsgeberin und dem Abgeltungsempfänger abgeschlossenen Abgeltungseinzelnvertrag die darin vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Nationalen Krebsregistrierungsstelle (Art. 14-20 KRG), die Leistungen des Abgeltungsempfängers während der Rahmenvertragslaufzeit umfassen:

*Siehe Pflichtenheft*

Bestand, Inhalt und Umfang der abgeltungseinzelnvertraglichen Leistungen des Abgeltungsempfängers unter Einschluss von Abgeltungen, Terminen und allenfalls weiteren Vereinbarungen ergeben sich aus dem jeweiligen Abgeltungseinzelnvertrag.

## **5.2 Leistungen des Abgeltungsempfängers**

- 5.2.1 Die Leistungen, die der Abgeltungsempfänger zu erbringen hat sowie die von den Vertragspartnern vereinbarten Qualitätskriterien zur Messung der Leistungen, werden in den Abgeltungseinzelverträgen beschrieben.
- 5.2.2 Ausgeschlossen vom vorliegenden Rahmenvertrag und den darauf basierenden Abgeltungsverträgen sind ausdrücklich Aktivitäten und Arbeiten in Bereichen, die ausserhalb des gesetzlich vorgesehenen Auftrages der NKRS liegen (bspw. Aktivitäten in Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungsprojekten und Studien, wenn diese Aktivitäten über die Unterstützung der Forschung hinausgehen).
- 5.2.3 Der Abgeltungsempfänger verpflichtet sich, die Erfüllung der Aufgaben der NKRS zweckmässig, kostengünstig, fair gegenüber Dritten im Hinblick auf den Zugang zu den Daten und mit minimalem administrativem Aufwand zu erfüllen.
- 5.2.4 Der Abgeltungsempfänger verpflichtet sich, die Erfüllung der Aufgaben der NKRS auf die in Ziffer 5.2.3 genannten Grundsätze hin regelmässig zu überprüfen und die Qualität der im Abgeltungseinzelvertrag genannten Leistungen zu sichern.
- 5.2.5 Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben darf der Abgeltungsempfänger Arbeitsgruppen einsetzen. Die Delegation der Erbringung von Leistungen an Dritte bedarf jedoch der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Abgeltungsgeberin.
- 5.2.6 Der Abgeltungsbetrag darf – ausser mit vorgängiger, schriftlicher Zustimmung der Abgeltungsgeberin – nicht für andere als die im Rahmen der Abgeltung vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden.

## **5.3 Leistungen der Abgeltungsgeberin**

- 5.3.1 Die Abgeltungsgeberin vergütet dem Abgeltungsempfänger mittels Abgeltung die Aufwendungen zu den vereinbarten Leistungen.
- 5.3.2 Die Abgeltungsgeberin leistet fällige Zahlungen in der Regel innerhalb von 30, maximal von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Bezahlung erfolgt nach einer Genehmigung durch die Abgeltungsgeberin der Berichterstattung zu den Meilensteinen.
- 5.3.3 Die Abgeltungsgeberin stellt dem Abgeltungsempfänger eine Webapplikation und eine Datenbank für die Bearbeitung von Krebsdaten zur Verfügung und ist für die Sicherstellung des Betriebs, der Wartung und der Weiterentwicklung verantwortlich. Der Abgeltungsempfänger verpflichtet sich, für die Bearbeitung von Krebsdaten die Webapplikation und die Datenbank der Abgeltungsgeberin zu benutzen.
- 5.3.4 Die Abgeltungsgeberin gibt dem Abgeltungsempfänger rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt.
- 5.3.5 Zusätzliche Mitwirkungsobliegenheiten der Abgeltungsgeberin können bei Bedarf im Abgeltungseinzelvertrag vereinbart werden.

## **6 Berichterstattung**

### **6.1 Jährlicher Bericht**

- 6.1.1 Der Abgeltungsempfänger erstattet der Abgeltungsgeberin pro Kalenderjahr schriftlich (elektronisch) in Form eines Jahresberichts in deutscher Sprache Bericht über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die erbrachten Leistungen der NKRS. Die Übermittlung des Jahresberichts hat jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Die Abgeltungsgeberin genehmigt den Jahresbericht innert 14 Tagen schriftlich bzw. nimmt bei Nichtgenehmigung innert dieser Frist Stellung gegenüber dem Abgeltungsempfänger. Der Bericht muss im Sinne einer Minimalvorgabe folgende Angaben enthalten:
- a) Übersicht: Zusammenfassung des Geschäftsberichts in qualitativer Art sowie der Betriebsrechnung;
  - b) Leistungen: Verlauf der Leistungserbringung in den Aufgabenfeldern gemäss Abgeltungseinzelvertrag, Daten zu allfälligen Indikatoren und Kennzahlen gemäss Abgeltungseinzelvertrag, besondere Vorkommnisse und Entwicklungen;

- 6.1.2 Der Abgeltungsempfänger erstattet der Abgeltungsgeberin pro Kalenderjahr schriftlich (elektronisch) Bericht über die Betriebsrechnung (Verwendung der finanziellen Mittel, insbesondere der Abgeltungen des Bundes).
- 6.1.3 Der Abgeltungsempfänger erstattet der Abgeltungsgeberin pro Kalenderjahr schriftlich (elektronisch) Bericht über die Tätigkeiten und des dafür benötigten Arbeitspensums von abgeltungseinzelnvertraglich geregelten, involvierten Mitarbeitenden, welche ausserhalb der Abgeltung des Bundes im Rahmen von anderen Projekten durchgeführt wurden, einschliesslich Forschungsprojekte. Die Angaben zu betroffenen Projekten und Vertragspartnern dürfen minimal gehalten werden und können im Bedarfsfall nach Rücksprache mit der Abgeltungsgeberin anonymisiert werden.
- 6.1.4 Die Abgeltungsgeberin behält sich das Recht vor, Belege beim Abgeltungsempfänger einzufordern, um die Effizienz, Wirksamkeit und Zweckgebundenheit des Einsatzes der gewährten Abgeltungen zu überprüfen.
- 6.1.5 Die Genehmigung des Jahresberichtes durch die Abgeltungsgeberin ist die Voraussetzung für die Freigabe der Schlusszahlung.
- 6.1.6 Der Abgeltungsempfänger veröffentlicht den Jahresbericht bis 30. April des Folgejahres auf seiner Webseite. Die Inhalte des Berichtes, die nicht für die breite Öffentlichkeit gedacht sind, dürfen vor der Veröffentlichung aus dem Bericht entfernt werden.

## **6.2 Weitere Berichte**

- 6.2.1 Des Weiteren erstattet der Abgeltungsempfänger regelmässig (Termine sind im Abgeltungseinzelnvertrag zu vereinbaren) schriftlich und oder mündlich Bericht über den Stand der Aufgabenerfüllung nach Ziffer 5.2.
- 6.2.2 Allfällige zusätzliche Berichte werden im den Abgeltungseinzelnverträgen vereinbart.

## **6.3 Laufende Berichterstattung**

- 6.3.1 Ausserordentliche Vorkommnisse sowie erhebliche Informationen und Tatsachen, welche die Erfüllung der Aufgaben betreffen, sind der Abgeltungsgeberin umgehend mündlich und schriftlich zu melden.

## **6.4 Rechnungslegung und Revision**

- 6.4.1 Der Abgeltungsempfänger verwaltet die Abgeltungen des Bundes getrennt von jeglichem Privatvermögen oder anderen Fonds.
- 6.4.2 Die Rechnungslegung folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.
- 6.4.3 Die Unabhängigkeit, der Gegenstand und der Umfang der Prüfung der externen Revisionsstelle richten sich nach den Grundsätzen des Aktienrechts über die Revisionsstelle.

## **6.5 Gegenseitige Information**

- 6.5.1 Die Vertragspartner bestimmen je eine Ansprechperson und eine Stellvertretung für die Belange des vorliegenden Rahmenvertrages, die in den jährlichen Abgeltungseinzelnvertrag namentlich zu nennen sind.
- 6.5.2 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über Vorkommnisse, welche mit der Erfüllung oder dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehen, beispielsweise geplante Änderungen der Gesetzgebung, der internen Organisationsstruktur oder der Statuten.
- 6.5.3 Identifizieren die Vertragspartner im Rahmen der Berichterstattung Probleme in der Erfüllung des Rahmenvertrages und/oder Abgeltungseinzelnvertrages, so ergreifen sie in gegenseitigem Einvernehmen die notwendigen Massnahmen.

## **6.6 Auskunftspflicht, Kontrollrecht und Inspektion**

- 6.6.1 Auskunftspflicht: Der Abgeltungsempfänger hat gegenüber der Abgeltungsgeberin eine Auskunftspflicht, damit dieser die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann (Art. 15c Subventionsgesetz SuG). Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den von der Abgeltungsgeberin bezeichneten Expertinnen und Experten.

- 6.6.2 Kontrollrecht: Der Abgeltungsgeberin, der Eidgenössischen Finanzkontrolle oder Dritten, welche von den genannten Instanzen beauftragt wurden, stehen jederzeit ein Kontrollrecht sowie ein Recht auf Auskunft über alle Teile des Vertrags zu. Dieses umfasst auch das Recht, die für die Projektdurchführung relevanten Orte zu besuchen. Bei Kontrollen der vorgenannten Instanzen muss der Abgeltungsempfänger jederzeit sämtliche Unterlagen des gesamten Beitragsdossiers zur Verfügung stellen.
- 6.6.3 Der Abgeltungsempfänger stellt sich für eine durch die Abgeltungsgeberin angeordnete Inspektion der internen Prozesse und Abläufe, der Qualitätssicherung sowie für eine fachliche Begutachtung der Leistung (z.B. durch internationale Expertinnen und Experten) zur Verfügung.
- 6.6.4 Die Abgeltungsgeberin bestimmt die Häufigkeit der Inspektionen und Begutachtungen.

## **7 Prozess für die Abgeltungseinzelverträge**

Die Verhandlung und Vereinbarung des Abgeltungseinzelvertrages erfolgen gemäss dem nachstehend beschriebenen Prozess:

- 7.1.1 Die Abgeltungsgeberin sendet bis zum 1. August des Vorjahres eine möglichst detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Teilaufgaben und der jeweiligen Qualitätskriterien an den Abgeltungsempfänger als Angebotsanfrage.
- 7.1.2 Der Abgeltungsempfänger unterbreitet der Abgeltungsgeberin bis am 1. September eine Offerte mit einem Budget, welche das jährlich vereinbarte Kostendach nicht überschreitet, für die Erfüllung der Aufgaben, Teilaufgaben und der jeweiligen Qualitätskriterien, welches die Personal- und Sachaufwände pro Aufgabe enthält.
- 7.1.3 Abgeltungsgeberin und Abgeltungsempfänger verabschieden gemeinsam die Aufgaben, Teilaufgaben sowie die jeweiligen Qualitätskriterien.
- 7.1.4 Die Abgeltungsgeberin erstellt den Abgeltungseinzelvertrag inkl. Meilensteinen und Zahlungsschema innert angemessener Frist und lässt ihn dem Abgeltungsempfänger zur Durchsicht und Unterzeichnung zukommen.
- 7.1.5 Der Abgeltungseinzelvertrag tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung bzw. zum vereinbarten Datum in Kraft.

## **8 Geistiges Eigentum**

- 8.1.1 Der Abgeltungsempfänger überträgt der Abgeltungsgeberin alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte. Die Abgeltungsgeberin erteilt dem Abgeltungsempfänger ein Verwendungsrecht für die Dauer dieses Vertrages an allen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen und deren Nutzung für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen notwendig ist. Der Abgeltungsempfänger wird für die Dauer dieses Vertrages auch das Recht zur Unterlizenzierung des Verwendungsrechtes an von ihm für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen beigezogene Dritte erteilt unter der Bedingung, dass die beteiligten Dritten sich an alle vereinbarten Punkte dieses Vertrages und der entsprechenden Abgeltungsverträge halten.
- 8.1.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei dem Abgeltungsempfänger. Er erteilt der Abgeltungsgeberin ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 8.1.3 Der Abgeltungsempfänger gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der Abgeltungsgeberin daraus entstehen.

## **9 Datenschutz, Öffentlichkeitsprinzip**

### **9.1 Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**

Die Parteien verpflichten sich, die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen den Zugang, die Kenntnisnahme und die Weiterbearbeitung durch Unbefugte wirksam geschützt sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Publikationspflichten.

### **9.2 Information im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes**

Der Abgeltungsempfänger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abgeltungsgeberin im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über den konkreten Beitrag sowie den Namen und die Adresse des Abgeltungsempfängers.

## **10 Leistungsänderungen**

Die Parteien können jederzeit im Rahmen der Erfüllung abgeschlossener Abgeltungseinzerverträge schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die Abgeltungsgeberin eine Änderung, teilt der Abgeltungsempfänger innert einem Monat schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie insbesondere auf die zu erbringenden Leistungen, die Vergütung und die Termine hat. Die Abgeltungsgeberin entscheidet innert der gleichen Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Abgeltungsempfänger eine Änderung, so nimmt die Abgeltungsgeberin den begründeten Antrag innert einem Monat an oder lehnt ihn ab.

Leistungsänderungen und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum jeweiligen Abgeltungseinzervertrag schriftlich festgehalten.

Dabei darf das Kostendach, welches im vorliegenden Vertrag oder im jeweiligen Abgeltungseinzervertrag festgelegt wurde, nicht überschritten werden.

## **11 Mangelhafte Erfüllung der Aufgaben der NKRS**

Erfüllt der Abgeltungsempfänger die im Rahmenvertrag sowie den Abgeltungseinzerverträgen geregelten Aufgaben der NKRS nicht oder mangelhaft, kommt Artikel 28 SuG zur Anwendung.

## **12 Abgeltung**

Der Abgeltungsempfänger erbringt die Leistungen nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung und gestützt auf den jeweils abgeschlossenen Abgeltungseinzervertrag.

Es werden die in den Abgeltungseinzerverträgen definierten und erfüllten Aufgaben abgegolten. Dazu wird ein Kostendach sowie ein jährlicher Zahlungsplan im Abgeltungseinzervertrag vereinbart. Die Erfüllung der Aufgaben wird mittels Dokumente und Berichten nachgewiesen.

Der maximale Umfang aller aus diesem Rahmenvertrag abrufbaren Abgeltungen ergibt sich aus der Zuschlagsverfügung:

### **Gesamtkostendach: CHF XXX (exkl. MWST)**

Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen. Die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht und die Entrichtung dieser Steuer ist Sache des Abgeltungsempfängers.

In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten (im Besonderen Spesen, Versicherungen, Sozialversicherungskosten/-beiträge etc.) enthalten und, wenn gefordert, sind diese gesondert auszuweisen.

Es gelten die folgenden Vorbehalte:

- Es besteht für den Abgeltungsempfänger kein Anspruch darauf, dass in den Abgeltungseinzelnverträgen Leistungen bis zum Erreichen des vorgenannten maximalen Kostendachs vereinbart werden.
- Es werden nur Leistungen abgegolten, welche gemäss den im Abgeltungseinzelnvertrag getroffenen Vereinbarungen erbracht wurden.

Die Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der jährlichen Auszahlungskredite des BAG durch das Schweizerische Parlament.

### **13 Rechnungstellung / Zahlungsplan**

Der Abgeltungsempfänger fakturiert der Abgeltungsgeberin ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung). Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/erechnung/aktuell.html>

Die Rechnungsstellung wird im Abgeltungseinzelnvertrag definiert. Abweichende bzw. ergänzende Vereinbarung vorbehalten, gilt:

- a) Bei Leistungen nach Aufwand mit Kostendach: Der Abgeltungsempfänger stellt zu den im Abgeltungseinzelnvertrag vereinbarten Terminen Rechnung. Die Abgeltungsgeberin leistet die Zahlungen, sofern die an die Zahlung gebundenen Meilensteine erreicht wurden.

### **14 Sozialversicherungen**

Die aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages und gestützt darauf gemäss vereinbarten Abgeltungseinzelnverträgen zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Der Abgeltungsempfänger ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Abgeltungsgeberin schuldet dem Abgeltungsempfänger und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

Sollte die AHV-Ausgleichskasse diesen Vertrag entgegen den Erwartungen in einem späteren Zeitpunkt als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren und Sozialversicherungsbeiträge bei der Abgeltungsgeberin einfordern, verpflichtet sich der Abgeltungsempfänger, diese der Abgeltungsgeberin nachträglich gegen Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu ersetzen.

### **15 Gewährleistung und Haftung**

Für die gestützt auf diesen Rahmenvertrag und die dazugehörigen Abgeltungseinzelnverträge erbrachten Leistungen haftet der Abgeltungsempfänger.

### **16 Weitere Bestimmungen**

#### **16.1 Personensicherheitsprüfung**

Die Abgeltungsgeberin kann bei der Fachstelle PSP VBS eine Personensicherheitsprüfung anfordern. Die eingesetzten Mitarbeitenden des Abgeltungsempfängers haben sich auf erstes Verlangen der Abgeltungsgeberin der Überprüfung der im konkreten Fall erforderlichen Stufe gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (SR 120.4, im Folgenden: PSPV) zu unterziehen. Der vorliegende Vertrag kann ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn die Personen nicht als unbedenklich beurteilt werden.

Die Abgeltungsgeberin entscheidet, ob der Abgeltungsempfänger verpflichtet wird, die betreffenden Mitarbeitenden innert 14 Tagen durch gleichwertige Personen zu ersetzen, welche den Anforderungen genügen.

## 16.2 Subunternehmer

Der Abgeltungsempfänger darf Subunternehmer nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Abgeltungsgeberin beziehen oder auswechseln. Die Abgeltungsgeberin wird ihre Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

Der Abgeltungsempfänger bleibt gegenüber der Abgeltungsgeberin für das Erbringen der Leistungen und den Ersatz von Schäden durch Subunternehmer verantwortlich, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.

Die Subunternehmer müssen der Abgeltungsgeberin vor Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrags soweit möglich schriftlich gemeldet werden.

## 16.3 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Abgeltungsgeberin, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse des Abgeltungsempfängers, Gegenstand und Kostendach der Abgeltung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Aufgabenübertragung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ).

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der Abgeltungsempfänger mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 16.4, so schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 16.4 Kreditvorbehalt

Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

## 17 Dokumentation und Abschlussarbeiten

Der Abgeltungsempfänger dokumentiert alle Leistungen in einer Granularität, die der Abgeltungsgeberin die bestimmungsgemässe Nutzung dieser Leistungen sowie eine Übertragung der Leistungen auf einen anderen Anbieter erlaubt.

Bei Beendigung des Rahmenvertragsverhältnisses insgesamt (insbesondere bei Kündigung) sowie bei Beendigung von Leistungen gestützt auf den jeweiligen Abgeltungseinzelvertrag ist der Abgeltungsgeberin eine andauernde und lückenlose Dokumentation der erbrachten Leistungen abzugeben. Diese Dokumentation ist immer Gegenstand der periodischen/projektbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäss Ziff. 5.

Die Inhalte der Dokumentation werden im jeweiligen Abgeltungseinzelvertrag genau festgelegt.

Auf Verlangen hat der Abgeltungsempfänger der Abgeltungsgeberin die Abschluss- und Übergabearbeiten 6 Monate vor Ablauf des Rahmenvertragsverhältnisses anzubieten. Diese beinhalten:

- Planung und Realisierung eines Abschluss- und Übergabe-Projekts.
- Nahtlose Übergabe der Leistungen und Lieferobjekte an mögliche, zukünftige Zuschlagsempfänger und diese mit all ihren zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen sowie nichts vorzukehren, was die Übertragung erschweren oder gefährden könnte.

## **18 Abtreten von Forderungen / Übertragung Rechtsverhältnis**

Die Forderungen, die dem Abgeltungsempfänger aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zustehen, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Abgeltungsgeberin weder abgetreten, verpfändet noch in sonst irgendeiner Weise belastet werden.

Der Abgeltungsempfänger hat alle aus diesem Rahmenvertrag und gestützt darauf in Abgeltungseinzelnverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten ihren allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten oder von Teilen des Vertrages bzw. des gesamten Rechtsverhältnisses bedarf der schriftlichen Zustimmung des BAG. Das BAG wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

## **19 Keine einfache Gesellschaft**

Die Parteien bilden in keinem Fall eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220).

## **20 Anwendbares Recht**

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

## **21 Gültigkeitsdauer, Änderungen und Beendigung des Rahmenvertrags**

### **21.1 Inkrafttreten / Rahmenvertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen allseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Er ist gültig bis 30.04.2029. Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf dieses Datums.

### **21.2 Rahmenvertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

### **21.3 Kündigung aus wichtigem Grund**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vor Ablauf der festen Vertragsdauer den Rahmenvertrag und/oder die Abgeltungseinzelnverträge bei schwerwiegender Verletzung durch die andere Partei aus wichtigem Grund mittels schriftlicher Kündigung aufzulösen. Vor der Kündigung wird die kündigungs-willige Partei der anderen Partei vorgängig eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher sie dieselbe zu vertragskonformer Leistung auffordert.

Die Abgeltungsgeberin ist insbesondere berechtigt, den Rahmenvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- über dem Abgeltungsempfänger der Konkurs eröffnet wird oder sie ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht oder in Liquidation tritt;
- der Abgeltungsempfänger die Liquidation (ausgenommen der Fall einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Fusion oder einer Reorganisation) erklärt;
- der Abgeltungsempfänger mit der Beschlagnahme seines Vermögens konfrontiert wird;
- der Abgeltungsempfänger seinen vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Rüge und dem Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bleiben sonstige Ansprüche der Vertragspartner, einschliesslich Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Konventionalstrafen und die Geheimhaltungspflichten, unberührt.

## 22 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede beteiligte Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

### Für die Abgeltungsgeberin

Bundesamt für Gesundheit BAG

**Bern,**

*Vor- und Nachname / Funktion*

Unterschrift:

.....

### Für den Abgeltungsempfänger

*Firmenname*

**Ort und Datum:**

*Vor- und Nachname / Funktion*

Unterschrift:

.....

*Vor- und Nachname / Funktion*

Unterschrift:

.....

*Vor- und Nachname / Funktion*

Unterschrift:

.....

MUSTER